

Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen von Schülerinnen und Schülern

Erläuterung der wesentlichen Punkte

- (1) Unzulässig ist eine pauschale Einwilligung „für alle Zwecke“. Der Zweck der Verwendung ist daher konkret anzugeben. Die Aufzählung kann hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen der Schule gekürzt oder ergänzt werden, etwa für Print-Publikationen (z.B. Informationsbroschüren) oder öffentliche Veranstaltungen der Schule. Dabei ist zum Einen zu berücksichtigen, dass die Bereitschaft zur Abgabe der Einwilligungserklärung umso geringer sein wird, je weiter der Anwendungsbereich der Erklärung gezogen wird. Ggf. kann die Aufzählung mit dem Hinweis versehen werden, dass einzelne Zwecke gestrichen werden können; hieraus resultiert später allerdings ein höherer administrativer Aufwand. Zum anderen ist zu beachten, dass nach einigen Landesschulgesetzen (z.B. § 85 BayEUG bei gedruckten Schuljahrbüchern) bereits per Gesetz eine Verwendung personenbezogener Daten in einem gewissen Umfang erlaubt ist mit der Folge, dass es insoweit auf eine Einwilligung des/der Betroffenen nicht mehr ankommt. Eine insoweit erfolgende zusätzliche Einwilligung schadet aber nicht, sondern geht rechtlich nur „ins Leere“.
- (2) Sind die Personen nur Beiwerk (z.B. an einem fotografiertem Gebäude zufällig vorbeilaufende Personen) oder handelt es sich um das Foto einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, bei dem nicht einzelne Personen aus der Masse der Teilnehmer herausgelöst abgebildet werden, ist grundsätzlich keine Einwilligung erforderlich. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für Nordrhein-Westfalen die Ansicht vertreten wird, dass die §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) – und damit auch die Regelungen zum Beiwerk und zur Versammlung – insgesamt von der spezielleren Rechtsnorm des § 120 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW verdrängt werden und somit Veröffentlichungen von Abbildungen von Schülerinnen und Schülern generell nur im Falle einer Einwilligung zulässig sind. Die Vorschrift des § 120 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW bestimmt, dass die Übermittlung von Daten – dies können auch Personenfotos sein – der Schülerinnen und Schüler an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig ist, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht (vorliegend nicht relevant) und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Veröffentlichung eines Personenfotos im Internet ist eine Übermittlung außerhalb des öffentlichen Bereichs.
- (3) Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Personenabbildungen urheberrechtlich geschützt sind, d.h. die Rechte an diesen Abbildungen stehen dem Ersteller (insbesondere einem Fotografen) zu und dieser kann in der Regel frei bestimmen, in welchem Umfang die von ihm gefertigte Abbildung genutzt werden darf. Gleichwohl gestattet § 60 Urheberrechtsgesetz dem Abgebildeten per Gesetz die Vervielfältigung (Kopie) sowie die unentgeltliche und nicht gewerblichen Zwecken dienende körperliche Verbreitung der Abbildung (z.B. Abdruck in einem Jahrbuch). Insoweit muss der Ersteller der Abbildung also nicht um Erlaubnis gefragt werden. Bei einer Veröffentlichung im Internet handelt es sich jedoch nicht um eine Verbreitung, sondern um eine so genannte öffentliche Zugänglichmachung, die in § 60 Urheberrechtsgesetz gerade nicht erwähnt wird. Dies hat folgende Konsequenz: Eine Wiedergabe von Personenabbildungen im Internet ist stets nur mit Einwilligung des Erstellers der Abbildung zulässig.

Für die Schule bedeutet dies: Werden durch die Schülerinnen und Schüler Personenabbildungen zur Veröffentlichung auf der Schulhomepage usw. zur Verfügung gestellt, muss sich die Schule unbedingt darüber Gewissheit verschaffen, dass auch der Ersteller der Abbildung für eine solche Veröffentlichung sein Einverständnis erteilt hat. Andernfalls drohen Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche auch gegen die Schule.

- ~~(4) entfällt für BKG Selbstverständlich kann die Einwilligung auch nur für Personenabbildungen oder nur für Namensangaben eingeholt werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Hinweis- und Einwilligungsabsätze anzupassen bzw. zu streichen.~~

~~— Auch hinsichtlich der Namensangaben und sonstigen personenbezogenen Daten kann die Einwilligungserklärung den eigenen Bedürfnissen angepasst werden, z.B. Einwilligung nicht nur für den Vornamen, sondern auch für Vornamen und Anfangsbuchstabe der Nachnamen. Ebenso kann eine Einwilligung für volle Namensangaben oder für eine konkrete Zuordnung von Abbildung und Namensangaben eingeholt werden.~~

— Ggf. kann auch eine zusätzliche Einwilligung zur Weitergabe der Daten und Personenabbildungen an bestimmte Dritte, z.B. den „Freundeskreis der Schule“, der den Kontakt mit Ehemaligen aufrecht erhält, geregelt werden.

Bei jeder Ausweitung müssen allerdings die oben aufgezeigten und eventuelle weitere Missbrauchsmöglichkeiten berücksichtigt werden und hierüber voll aufgeklärt werden; bei einer weitergehenden Erklärung ist zu erwarten, dass die Einwilligung von vielen Eltern verweigert wird.

~~(5) Entfällt für BGK~~ Wie in der Mustereinwilligung vorgesehen, sollte im Internet eine unmittelbare Zuordnung von Personenabbildungen mit Namen von Schüler/-innen nicht erfolgen; zudem sollten im Internet nur die Vornamen der Schüler/-innen angegeben werden. Die vorliegende Einwilligungserklärung erlaubt damit z.B. nicht, eine unveränderte Version des Schuljahrbuches mit vollen Namen und ggf. sogar unmittelbarer Zuordnung zu Personenabbildungen ins Internet zu stellen. Volle Namensangaben und deren unmittelbare Zuordnung sind nach der vorliegenden Einwilligungserklärung vielmehr dem Intranet der Schule sowie einem passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage und somit einem eingeschränkten Nutzerkreis vorbehalten.

— Beim Einrichten des Passwortschutzes ist dabei darauf zu achten, dass dieser auch für untergeordnete Seiten greift, da diese sonst weiterhin über Suchmaschinen gelistet werden können.

(6) Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass die Betroffenen über den Zweck der Verarbeitung der Daten und die damit verbundenen Risiken unterrichtet werden.

Um sicherzustellen, dass die Unterrichtung von den Betroffenen auch vollständig gelesen und damit die Tragweite der Einwilligung erfasst wird, empfiehlt es sich, die Unterrichtung drucktechnisch hervorzuheben. Dies kann z.B. durch einen Fettdruck geschehen.

(7) Siehe oben Anmerkung (3).

(8) Einzelfotos sind Personenabbildungen, die den/die Schüler/in ohne weitere Personen abbilden. Nach der vorliegenden Einwilligungserklärung sind Einzelfotos im Falle des Widerrufs aus dem Internet und dem Intranet zu entfernen, während die Einwilligung für Mehrpersonen- und Gruppenfotos in der Regel unwiderruflich ist. Da der Widerruf nur für die Zukunft gilt, sind z.B. bereits existierende Printpublikationen hiervon nicht betroffen.

(9) Eine wirksame Einwilligung setzt ferner voraus, dass diese freiwillig erteilt wurde, d.h. es darf auch kein mittelbarer Zwang oder Gruppenzwang ausgeübt werden, z.B. indem in einem Anschreiben darauf hingewiesen wird, dass die Verweigerung eines Einzelnen dazu führt, dass das Klassenfoto nicht veröffentlicht werden darf.

(10) Maßgeblich für die Frage ob nur der/die Schüler/in oder (auch) deren Erziehungsberechtigte einwilligen müssen, ist das Alter des/der Schüler/-in zum Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung:

Bei volljährigen Schüler/-innen ist ausschließlich deren eigene Einwilligung erforderlich. Bei Minderjährigen kommt es auf die Einsichtsfähigkeit an: soweit die Minderjährigen die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen und ihren Willen danach bestimmen können, können und müssen die Minderjährigen selbst einwilligen. Davon ausgehend kommt es bei Kindern und Jugendlichen bis ca. 12 Jahren allein auf die Einwilligung der Erziehungsberechtigten an; bei Schüler/-innen zwischen 12 und 18 Jahren sollte sicherheitshalber sowohl die Einwilligung des/der Schüler/-in auch die der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.